1 **Antrag auf Beurlaubung von Schülern** gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz
zur Vorlage bei der Schule

Name,Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	**Name des Kindes**
Anschrift und Telefon	**Geburtsdatum**
Schule	**Klasse**

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:

vom _____ bis _____

Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

_____ _____

Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

---

2 **Stellungnahme Klassenlehrer/in:** Die Beurlaubung wird [ ] befürwortet. [ ] nicht befürwortet.

Gründe: _____

_____

_____

_____ _____

Datum Unterschrift

---

3 **Entscheidung der Schulleitung:**

Der Antrag auf Beurlaubung wird

[ ] genehmigt.

[ ] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. _____ - _____

[ ] abgelehnt. Grund: _____

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).

_____ _____

Datum Unterschrift (Klassenlehrer/in bzw. Schulleitung)

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung müssen bei der Schule eingereicht werden. Bei Beurlaubungen in Verbindung mit Ferien ist der Antrag **spätestens vier Wochen v dem maßgeblichen Zeitpunkt schriftlich** bei der Schule einzureichen. Die Beurlaubung darf nicht der Verlängerung der Schulferien dienen.

Nach § 56 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes besteht für jede Schülerin und jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Von dies Teilnahmepflicht kann eine Schülerin oder ein Schüler nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern bzw. vc einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen und auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Dabei muss nachgewiesen werde dass die Beurlaubung nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe für eine Beurlaubung

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen, wenn diese vom Gesundheitsamt als erforderlich angesehen werden
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende und unumgänglich notwendige Schließung des Haushalts aufgrund besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse d Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien)

Die Schließung des Haushalts gilt nicht als unabweisbarer Grund, wenn sie lediglich dazu dient,

- günstigere Urlaubstarife zu nutzen oder
- Verkehrsspitzen zu umgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen der Schule durch geeignete Nachweise (z. B. Bescheinigungen des Arbeitgebers) zu belegen.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben Erziehungsberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass schulpflichtige Kinder regelmäßig am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer als Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter vorsätzlich oder fahrlässig dies Verpflichtung nicht nachkommt. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Beurlaubung vom Unterricht aus besonderen Gründen, beispielsweise aufgrund familiärer Anlässe oder der Teilnahme an Sportwettkämpfen, können Schülerinn und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Hierzu ist rechtzeitig ein schriftlicher Antrag der Eltern erforderlich, in dem die Gründe für die Beurlaubu nachvollziehbar erläutert werden.

Zuständigkeiten

- Bei einer Beurlaubung von bis zu zwei Unterrichtstagen entscheidet die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer.
- Bei längeren Zeiträumen sowie bei Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien entscheidet die Schulleitung.

Der Wunsch, außerhalb der Ferien günstigere Reiseangebote zu nutzen oder Verkehrsstaus zu vermeiden, stellt keinen besonderen Grund für eine Beurlaubu dar.

Für religiöse Anlässe gelten besondere Regelungen:

Schülerinnen und Schüler, die zur Erstkommunion gehen oder konfirmiert werden, können am darauffolgenden Montag vom Unterricht beurlaubt werden au Anträge auf Beurlaubung für Gottesdienste und Feiertage anderer Glaubensgemeinschaften sind zu genehmigen.

Hinweis: Beurlaubungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Entscheidung erfolgt stets un Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Hessischen Schulgesetzes.